

Grüne Partei Horgen



Statuten

24. Mai 2024

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Grüne Partei Horgen" (GPH) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Sitz der GPH ist 8810 Horgen.

Art. 2 Zweck

Die GPH bezweckt:

- Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform gemäss den Positionspapieren der Grünen Schweiz.
- Die Vertretung der Parteiinteressen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- Die Pflege der Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Parteien, welche dem selben Zwecke dienen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der GPH steht allen Menschen offen, die ihre Zielsetzungen unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausschlüsse (ohne Angabe von Gründen) fallen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung.

Alle natürlichen Mitglieder der GPH sind automatisch auch Mitglieder der Grünen Bezirk Horgen, der Grünen Kanton Zürich und Grünen Partei der Schweiz.

Behördenmitglieder im Sinn dieser Statuten sind Mitglieder der GPH, die in einer vom Volk oder dem Gemeinderat gewählten Behörde der Gemeinde Horgen Einsitz nehmen.

Die Mitgliedschaft bei der GPH erlischt:

- Durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der GPH erfolgen kann.
- Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung (MV) vorbehalten.

Art. 4 Beiträge

Zur Erfüllung des Parteizweckes und zur Deckung der Aufwendungen kann von den Mitgliedern der GPH ein Jahresbeitrag erhoben werden.

Die Behördenmitglieder (siehe Art. 3) bezahlen jährlich eine Behördenabgabe an die Ortspartei. Der Jahresbeitrag und die Behördenabgabe können jährlich an der MV festgelegt werden.

Für die Verbindlichkeiten der GPH haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Organe der GPH sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an den Vorstand delegiert worden sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abnahme von Bericht und Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl des Präsidiums, des Vorstands und Revisionsstelle
- Aufstellen von Kandidat:innen für Kommunalwahlen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Gemeindeebene
- Festsetzung der Behördenabgabe auf Gemeindeebene
- Statutenänderungen

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GPH.

Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung der GPH können nur mit Zweidrittelmehr, die übrigen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Nach- oder Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Ergreifen aller möglichen Massnahmen zum Erreichen des Parteizwecks
- allfällige Bildung von Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Fragen
- Vertretung der GPH nach aussen

Art. 8 Revisionsstelle

Zur Kontrolle der Jahresrechnung und zur Überwachung der Finanzmittel wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre eine Revisorin / einen Revisor, welche/r der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstattet.

8810 Horgen,

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Kassier